

Es sei ferner aus zwei Gründen offensichtlich, dass die Übertragung der Vermögenswerte von NCHZ auf Via Chem und später auf die Klägerin nicht als Versuch angesehen werden könne, die Rückforderungsentscheidung der Kommission zu umgehen. Erstens sei der Fall so weit von einem typischen Umgehungsszenario entfernt, dass sogar die Kommission einräume, keinen Beweis für eine Absicht zu haben, sich der Rückforderung zu entziehen. Zweitens komme sie dennoch zu der Schlussfolgerung, dass eine wirtschaftliche Kontinuität vorliege, so dass sie die Rückforderung auf die Klägerin erstrecken könne. Diese Folgerung der Kommission beruhe jedoch auf einer fehlerhaften Analyse auf der Grundlage einer unrichtigen Auslegung der einzelnen Kriterien, einer Verkennung der Beweislast und einem falschen Verständnis des Gesamtkonzepts der wirtschaftlichen Kontinuität in Fällen staatlicher Beihilfe.

Schließlich sei der Ansatz der Kommission wirtschaftsfeindlich und aus wettbewerbsrechtlicher Sicht unnötig. Nach Ansicht der Klägerin versucht die Kommission, auf eine neue, viel striktere Rechtsprechung hinzuwirken, nach der der Umfang der Übertragung das entscheidende Kriterium und der Verkaufspreis höchstens — wenn überhaupt — ein Hilfskriterium sein solle.

5. Hilfsweise, Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 14 Abs. 1 der Verfahrensverordnung durch Nichtbegrenzung der Erstreckung der Rückforderungsentscheidung auf 60 % der behaupteten staatlichen Beihilfe
6. Verstoß gegen Art. 296 AEUV durch Angabe unzureichender Gründe zur wirtschaftlichen Kontinuität

Aus dem Vorbringen zum ersten Klagegrund folge, dass die Begründung der Kommission nicht ausreiche, um dem Gericht eine gerichtliche Kontrolle des angefochtenen Beschlusses zu ermöglichen, und dass es für die Klägerin nicht möglich sei, die Gründe nachzuvollziehen, aus denen die Kommission auf eine wirtschaftliche Kontinuität geschlossen habe.

Klage, eingereicht am 12. März 2015 — Landeskreditbank Baden-Württemberg/EZB

(Rechtssache T-122/15)

(2015/C 178/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Landeskreditbank Baden-Württemberg — Förderbank (Karlsruhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Glos, K. Lackhoff und M. Benzing)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss der EZB vom 5. Januar 2015 (Az.: ECB/SSM/15/1 — OSK1ILSPWNVBNQWU0W18/3) unter Anordnung der Fortgeltung der Ersetzung des Beschlusses der EZB vom 1. September 2014 (Az.: ECB/SSM/14/1 — OSK1ILSPWNVBNQWU0W18/1) für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten der Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Anwendung eines unzutreffenden Prüfungsmaßstabs durch die EZB bei der Beurteilung besonderer Umstände

— Die Klägerin macht an dieser Stelle geltend, dass die EZB der Beurteilung, ob die Klägerin trotz Erfüllung des Größenkriteriums aufgrund besonderer Umstände gemäß Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014⁽²⁾ als weniger bedeutendes Institut einzustufen sei, vier unterschiedliche und nicht miteinander in Einklang zu bringende Prüfungsmaßstäbe zugrunde gelegt habe. Jeder dieser Prüfungsmaßstäbe sei für sich genommen fehlerhaft.

— Die Klägerin führt ferner aus, dass nach Art. 70 Abs. 1 der Verordnung Nr. 468/2014 für das Vorliegen besonderer Umstände maßgeblich sei, dass „spezifische und tatsächliche Umstände“ vorliegen, aufgrund deren eine Einstufung als bedeutendes Institut und damit verbunden eine zentrale Beaufsichtigung durch die EZB „unangemessen“ sei. Nach Auffassung der Klägerin sei die Einstufung eines Instituts als bedeutend allein nach dem Kriterium der Größe „unangemessen“ im Sinne von Art. 70 Abs. 1 der Verordnung Nr. 468/2014, wenn dies zur Erreichung der Ziele der Verordnung Nr. 1024/2013 nicht erforderlich sei, sondern eine Beaufsichtigung durch die national zuständige Behörde unter der Systemaufsicht der EZB zur Zielerreichung genüge.

2. Zweiter Klagegrund: Offensichtliche Beurteilungsfehler bei der Würdigung des Sachverhalts

— Im Rahmen von diesem Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass die EZB verkannt habe, dass die Einstufung der Klägerin als bedeutendes Institut angesichts des Vorbringens der Klägerin in der Anhörung und im Verfahren vor dem administrativen Überprüfungsausschuss unter keinem Aspekt zur Erreichung der Ziele der Verordnung Nr. 1024/2013 erforderlich sei, und dass die Einstufung der Klägerin als weniger bedeutendes Institut auch mit den Grundsätzen der Verordnung Nr. 1024/2013 im Einklang stehe. Die Beurteilung der EZB, dass besondere Umstände nicht vorliegen würden, sei offensichtlich fehlerhaft.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht

— Die Klägerin macht an dieser Stelle geltend, dass die Begründung des angegriffenen Beschlusses nicht folgerichtig und innerlich widersprüchlich sei. Die EZB nenne insgesamt vier Prüfungsmaßstäbe, die unverbunden nebeneinander stehen und nicht miteinander in Einklang zu bringen seien.

— Die tragenden Gründe seien dem angegriffenen Beschluss nicht zu entnehmen. Vielmehr würden sich die Ausführungen der EZB in bloßen Behauptungen und Negierungen erschöpfen.

— Der Beschluss setze sich ferner fehlerhaft nicht mit dem Vorbringen der Klägerin im Verwaltungsverfahren auseinander. Insbesondere lege die EZB nicht dar, warum die von der Klägerin geltend gemachten tatsächlichen und rechtlichen Umstände nicht ausgereicht haben sollen, die Vermutung des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1024/2013 zu widerlegen.

4. Vierter Klagegrund: Ermessensmissbrauch durch rechtswidrigen Ermessensausfall

— Im Rahmen von diesem Klagegrund trägt die Klägerin vor, dass die EZB gegen die Pflicht verstoßen habe, das ihr durch Art. 6 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1024/2013 und Art. 70 der Verordnung Nr. 468/2014 eingeräumte Ermessen im Einzelfall auszuüben. Somit habe die EZB ermessensmissbräuchlich gehandelt.

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen die Pflicht zur Untersuchung und Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls

- Die Klägerin macht an dieser Stelle geltend, dass die EZB gegen ihre Pflicht verstoßen habe, bei der Ausübung des ihr eingeräumten Ermessensspielraums alle relevanten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte des Einzelfalls sorgfältig und unparteiisch zu untersuchen und zu berücksichtigen. Insbesondere habe sie es versäumt, alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen, die die Klägerin vorgetragen habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287, S. 63).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (ABl. L 141, S. 1).

Klage, eingereicht am 30. März 2015 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-143/15)

(2015/C 178/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: M. Sampol Pucurull und M. García-Valdecasas Dorrego, Abogados del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 16. Januar 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union teilweise für nichtig zu erklären, soweit er:

1. die Beihilfen in Höhe von insgesamt 3 586 250,48 Euro plus 1 866 977,31 Euro (entkoppelte Direktbeihilfen), die Spanien in den Rechnungsjahren 2009 und 2010 für die Region Andalusien erhalten hat;
2. die Ausgaben in Höhe von 2 123 619,66 Euro (1 479,90 Euro + 978 849,95 Euro + 12 597,37 Euro + 1 720,85 Euro + 1 096 710,18 Euro + 3 226 141 Euro), die das Königreich Spanien in den Rechnungsjahren 2010 und 2011 im Rahmen des Konzepts „Natürliche Nachteile“ und „Agrarumweltmaßnahmen“ für die Region Kastilien-León getätigt hat, ausschließt;

- dem beklagten Organ die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht des Königreichs Spanien ist der angefochtene Beschluss aus folgenden Gründen für nichtig zu erklären:

1. Die pauschal vorgenommene Berichtigung in Höhe von 5 453 227,79 Euro netto (entkoppelte Direktbeihilfen) verstoße aus zwei Gründen gegen die Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission, 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates sowie 3 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013:

- Die Kommission habe Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 fehlerhaft ausgelegt, da die Tatsache, dass die Ergebnisse des Stichprobenverfahrens in den Jahren 2008 und 2009 schlechter gewesen seien als die Ergebnisse der Risikostichprobe, keinen Verstoß gegen diese Bestimmung darstelle; deshalb liege kein Verstoß gegen das Unionsrecht vor, der eine Finanzierung der Agrarausgaben gemäß den Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ausschließe.